

Waldorfkindergarten Uhlandshöhe

Verlängerte Öffnungszeiten

Haußmannstr. 44, 70188 Stuttgart

Tel.: 0711/2100236 (AB)

Tel.: 0711/2100237

Ganztagesbetreuung

Libanonstr. 3, 70184 Stuttgart

Tel.: 0711/468111

Tel.: 0711/4708679 (Kinderstube)

E-Mail:

waldorfkindergarten@uhlandshoehe.de

Kindergartenordnung

1) Besuch, Öffnungszeiten, Schließtage des Kindergartens/der Kinderstube

1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von
7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (VÖ),
7:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Kitag1),
7:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Kitag2 und Kinderstube) geöffnet.
2. Der Kindergarten hat innerhalb des Kindergartenjahres 23 Schließtage. Während der übrigen Schulferien wird Ferienbetreuung angeboten. Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Gruppenspezifische Informationen erhalten Sie von Ihrer Gruppenleitung.
3. Die Abholzeiten sind in den Verlängerten-Öffnungszeiten-Gruppen von 12:00 Uhr (eine Gruppe in der Haußmannstr.) und von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

2) Ferienordnung

1. Die Ferienzeiten und Brückentage werden von der Schulführung für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindergarten schließt an 25 Tagen + einem Konzeptionstag im Jahr, siehe Ferienplan.
2. Eine schriftliche, verbindliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten muss 21 Tage vor Ferienbeginn an die Gruppenleitung abgegeben werden. Ein Anmeldeformular liegt bei und ist jederzeit im Kindergarten / in der Kinderstube erhältlich.
3. Die Ferienbetreuung wird hausintern organisiert und durchgeführt.
4. Jedes Kind muss ein Frühstück/Vesper für sich mitbringen (ausgenommen Kinderstube).
5. Sollte das Kind aus gesundheitlichen / familiären Gründen nicht in die Feriengruppe kommen können, bitten wir um Abmeldung des Kindes.

3) Aufsichtspflicht und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe, wenn das Kind der Erzieherin/ dem Erzieher persönlich übergeben wurde und endet (auch innerhalb des Hauses und des Gartens), wenn das Kind der abholenden Person einmal übergeben wurde.
2. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Erziehungsberechtigten.
3. Das Kind wird nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an eine dritte Person vor.
4. Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht (der Kinder) grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten, bzw. Begleitpersonen der Kinder.
5. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

4) Krankheiten und Fehlzeiten

1. Fehlt das Kind wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grund, so bitten wir um Mitteilung.
2. Infektionskrankheiten müssen dem Kindergarten unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Die Sorgeberechtigten haben mit der Annahme des Aufnahmeantrags ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten, gelesen und unterschrieben.
4. Bei fiebrigen Infektionskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall darf das Kind nicht in die Einrichtung gebracht werden.
5. Nach ansteckenden Krankheiten (übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) kann die Rückkehr in den Kindergarten nach gegenseitiger Absprache ermöglicht und eventuell auch ein ärztliches Attest erforderlich werden.
6. *In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente verabreicht werden, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, jedoch nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen.*

§ 5 Versicherung

1. Die Kinder sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, einschließlich des direkten Weges von und nach Hause.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum bzw. vom Kindergarten eintreten, müssen der Einrichtung gemeldet werden.
3. Kinder, die nur besuchsweise in den Kindergarten kommen, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind jedoch über ihre Eltern krankenversichert.

§ 6 Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch zwei jährlich zu wählende ElternvertreterInnen aus jeder Gruppe, in der Kinderstube durch einen Elternvertreter, in Form eines beratenden Gremiums an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 7 Ende des Kindergartenvertrags

1. Die Kindergartenzeit endet für jedes schulpflichtige Kind mit dem Eintritt in die Schule zum 31.7. des Kindergartenjahres.
2. Weitere Details entnehmen Sie Ihrem Vertrag.